



Amtsblatt

der Gemeinde Wenden

In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 der Hauptsatzung alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wenden, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang	Datum	Nummer
30	09.02.2024	1

Inhaltsverzeichnis

- 1. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) und der „Schule von acht bis eins“ der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Wenden**
- 2. Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Übermittlung von Daten nach dem Bundesmeldegesetz**
- 3. Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wenden für das Haushaltsjahr 2022**
- 4. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024**
- 5. Richtlinien über das Verfahren zur Gewährung freiwilliger Zuwendungen der Gemeinde Wenden (Zuwendungsrichtlinien)**
- 6. Förderrichtlinien der Gemeinde Wenden**

Herausgeber:

Bürgermeister der Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75, 57482 Wenden

Das Amtsblatt ist kostenlos - im Abonnement oder einzeln – beim Herausgeber erhältlich. Es wird im Rathaus und in den Geldinstituten in der Gemeinde Wenden ausgelegt. Zudem kann das Amtsblatt unter www.gemeinde-wenden.de herunter geladen und die einzelnen Bekanntmachungen online eingesehen werden.

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ (OGS) und der „Schule von acht bis eins“ der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Wenden

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) -SGV. NRW. 2023-, der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 687), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2011 (GV NRW S. 394) -SGV. NRW. 610-, des § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW.S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514) -SGV. NRW. 223-, und § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S.462) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2011(GV. NRW. S. 385) -SGV. NRW. 216-, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.11.2023 nachstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und der „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Wenden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten im Rahmen der „offenen Ganztagschule“ (OGS) und der „Schule von acht bis eins“ an den Grundschulen der Gemeinde Wenden, in denen entsprechende Betreuungsangebote vorgehalten werden. Über die Einrichtung eines Angebots entscheidet der Schulträger mit Zustimmung der Schulkonferenz. Die Angebote sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Wenden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme.

§ 2 Angebote

Die folgenden Angebotsmodelle können von der Gemeinde Wenden selbst oder in Kooperation mit einem externen Träger der freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Angebote gelten als schulische Veranstaltungen und können von Kindern der jeweiligen Grundschulstandorte in Anspruch genommen werden:

1. Offene Ganztagsgrundschule

Offene Ganztagsgrundschulen stellen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht, Betreuung sowie Hausaufgaben/Lernzeiten sicher und bieten darüber hinaus eine Mittagsverpflegung und außerschulische Bildungsangebote im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Das Angebot wird in enger Kooperation mit der Schule durchgeführt und steht in einem konzeptionellen Zusammenhang mit dem Unterricht. Die Eltern verpflichten sich, ihre Kinder an den Angeboten der offenen Ganztagschule regelmäßig teilnehmen zu lassen. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

2. Schule von acht bis eins

Die Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ stellt zusätzlich zum planmäßigen Unterricht, eine Betreuung im Anschluss an den Vormittagsunterricht sicher. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

3. Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung, die ggf. auch standortübergreifend stattfinden kann, stellt die Betreuung in einem Teil der Ferien sicher, sodass max. 4 Wochen Ferienzeit ohne Betreuung verbleiben. Der Zeitrahmen erstreckt sich in der Regel an allen Wochentagen von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. In den Sommerferien können auch Kinder aufgenommen werden, die nach den Ferien in einer Wendener Grundschule eingeschult werden oder auf eine weiterführende Schule wechseln. Eine Anmeldung ist grundsätzlich nur wochenweise möglich. Der Schulträger behält sich vor, eine Ferienbetreuung grundsätzlich erst ab einer Gruppenstärke von 7 Kindern durchzuführen.

4. Frühbetreuung

Die Frühbetreuung stellt eine Betreuung in der Zeit von 7:00 bis 8.00 Uhr sicher. Der Schulträger behält sich vor, eine Frühbetreuung grundsätzlich erst ab einer Gruppenstärke von 7 Kindern durchzuführen.

5. Notfallbetreuung

In Notfällen können Kinder der jeweiligen Grundschulstandorte kurzfristig in die Betreuungsmaßnahmen aufgenommen werden. Notfälle sind z. B.

- a. plötzliche Erkrankung einer für die Kinderbetreuung ansonsten zuständigen Betreuungsperson ohne Möglichkeit, dass Kind anderweitig unterzubringen
- b. nicht verschiebbare Termine z. B. Zeugenaussagen bei Gericht, ohne dass eine andere Betreuung organisiert werden kann
- c. Anfragen des Jugendhilfeträgers, Kinder kurzfristig in die Betreuungsmaßnahme aufzunehmen

§ 3 Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

1. Die Aufnahme in ein Angebot kann ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten erfolgen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Rahmen des Aufnahmeverfahrens und im Einvernehmen mit der Schulleitung.
2. Die rechtsverbindliche Aufnahme erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger zu Beginn eines Schuljahres. Der Abschluss des Vertrages setzt die Anerkennung dieser Satzung voraus und löst eine entsprechende Beitragspflicht aus.
3. Anmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, z.B. Wechsel der Schule infolge Wohnortwechsel, Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe.
4. Abmeldungen sind unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schuljahresende (31.07.) möglich. Darüber hinaus ist in der Betreuungsform „Schule von acht bis eins“ eine Kündigung zum Schulhalbjahr möglich.
5. Ein Kind kann von der Teilnahme an den Angeboten aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z.B.
 - a. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,

- b. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
- c. den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder
- d. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

Über den Ausschluss entscheidet der Schulträger in Absprache mit dem Träger und der Schulleitung.

§ 4 Beitragspflicht

1. Für die Teilnahme an den Angeboten werden öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben.
2. Die Elternbeiträge für die Angebote werden von der Gemeinde Wenden als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgelegt und erhoben. Sie beziehen sich nur auf die Betreuungsleistung. Ein ggf. zu erhebendes Essensgeld ist unabhängig davon direkt an den jeweiligen Träger zu zahlen.
3. Beitragspflichtig sind die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend mit nur einem Elternteil bzw. einer den Eltern gleichgestellten Person zusammen, so tritt diese/r an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.
4. Wird bei Vollzeitpflege gern. § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
5. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Beiträge, Ermäßigungen, Befreiungen

6. Beitragshöhe
 - a. Für die offene Ganztagschule im Primarbereich werden die folgenden, sozial gestaffelten, Beiträge erhoben:

zu versteuerndes Jahreseinkommen	Jahres- beitrag	monatlicher Abschlag
bis 25.000 €	120,00 €	10,00 €
bis 50.000 €	480,00 €	40,00 €
über 50.000 €	960,00 €	80,00 €

- b. Für den Besuch der „Schule acht bis eins“ wird ein Jahresbeitrag von 336,00 € (28,00 € pro Monat) erhoben.
 - c. Für die Frühbetreuung wird ein Jahresbeitrag von 168 € (14,00€ pro Monat) erhoben.
 - d. Für die Notfallbetreuung wird ein Beitrag von 3 € pro Stunde erhoben.
 - e. Für die Ferienbetreuung wird ein Beitrag von 50,00 € pro Woche erhoben. Besteht die Ferienwoche aus weniger als 5 Kalendertagen, wird der Beitrag für die Ferienbetreuung anteilig berechnet.
7. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (Ferien, bewegl. Ferientage, pädagogische Tage) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
8. Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Beitrag anteilig erhoben.

9. Folgende Beitragsermäßigungen werden für die Angebote „offener Ganztags“ und die „Schule acht bis eins“ gewährt:
- a. Besucht mehr als ein Kind des Beitragspflichtigen gleichzeitig die Angebote, ermäßigt sich der Beitrag um 50% für das zweite Kind. Jedes weitere Kind ist von der Beitragspflicht befreit.
 - b. Sofern und solange dem Beitragspflichtigen Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes für mehr als 3 Kinder zustehen, wird für den Besuch der Angebote kein Elternbeitrag erhoben.
- Besucht mehr als ein Kind des Beitragspflichtigen gleichzeitig die Ferienbetreuung, ermäßigt sich der Beitrag um 50% für jedes Kind.
10. Für die Berechnung des Beitrages für die offene Ganztagschule ist das Einkommen gegenüber der Gemeinde Wenden jährlich nachzuweisen. Einkommen im Sinne von Abs. 4 ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt bis zu einem Betrag von 300,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
11. Grundsätzlich maßgebend ist das Einkommen aus dem der Abgabe der Erklärung vorangegangenen Kalenderjahr (z.B. Abgabe der Erklärung im Kalenderjahr 2024; Einkommen aus dem Kalenderjahr 2023 ist maßgeblich). Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Beitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 6 Fälligkeit, Vollstreckung

1. Die Beiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt und sind zum 15. eines jeden Monats fällig. Abweichend von Satz 1 werden die Beiträge für die Ferien- und Notfallbetreuung sofort fällig.

2. Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Wenden unter Angabe des entsprechenden Kassenzeichens zu überweisen.
3. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Stundung, Niederschlagung, Erlass

Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Datenschutz

Die Gemeinde Wenden darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum Beginn des Schuljahres 2024/2025, am 01.08.2024, in Kraft.

Zum 01.08.2024 treten die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Gemeinde Wenden vom 20.05.2011" und die „Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Betreuungsform „Schule von acht bis eins im Primarbereich vom 01.08.2019" außer Kraft.

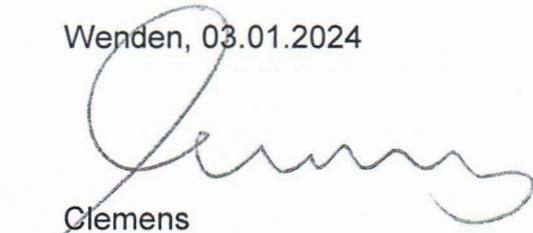
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule" (OGS) und der „Schule von acht bis eins" der Primarstufe der Schulen der Gemeinde Wenden vom 02.11.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wird nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 03.01.2024



Clemens
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Die Gemeinde Wenden als Meldebehörde weist hiermit öffentlich auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Übermittlung von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) hin.

Es handelt sich im Einzelnen jeweils um:

Den Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen.

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebenen in den sechs der Wahl oder der Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Den Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Abs. 2 BMG aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname
- Vornamen
- Doktorgrad
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Den Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage.

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Abs. 5 BMG auf das Recht der Datenvermittlung nach § 50 Abs. 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben Auskunft erteilen über

- Familienname
- Vornamen
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Den Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft.

Es erfolgt ein Hinweis gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Abs. 2 BMG an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gem. § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Geschlecht
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
- derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Eine Erteilung von Auskünften nach § 50 Abs. 1-3 BMG unterbleibt, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 BMG vorliegt. Eine Auskunft nach § 50 Abs. 3 BMG darf außerdem nicht erteilt werden, wenn ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen ist.

Die Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes können bei den Meldebehörden eingesehen werden.

Der Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt der Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75 in 57482 Wenden eingelegt werden.

Gemeinde Wenden
Der Bürgermeister

(Bernd Clemens)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Clemens', written over the printed name.

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Wenden für das Haushaltsjahr 2022

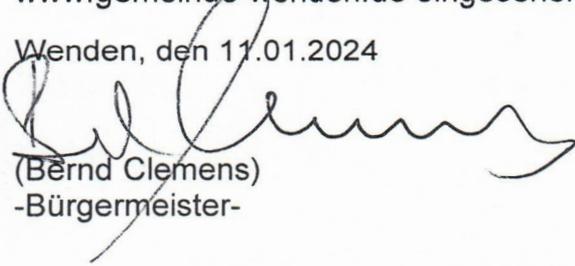
Auf Grund des § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV. NRW. S. 412) und Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 412) und Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung am 02.11.2023 Folgendes beschlossen hat:

1. Der Rat der Gemeinde Wenden stellt den Jahresabschluss der Gemeinde Wenden zum 31.12.2022 gemäß § 96 Abs. 1 GO NW wie folgt fest:
 - a. Die **Bilanzsumme** zum 31.12.2022 beträgt: **184.730.596,96 Euro**
 - davon Eigenkapital: 121.079.749,99 Euro
 - b. Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2022 schließt mit einem **Jahresüberschuss** in Höhe von **5.070.446,32 Euro** ab.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.070.446,32 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Der Rat der Gemeinde Wenden schließt sich dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Eversheim + Stuible Treuberater GmbH, welcher insbesondere feststellt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat, an. Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht zum 31.12.2022 gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW.
4. Dem Bürgermeister wird für die Haushaltsausführung im Jahr 2022 Entlastung erteilt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 ist gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Olpe als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 28.11.2023 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2022 wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Er kann im Rathaus der Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75, 57482 Wenden, Zimmer 506 während der Öffnungszeiten oder auf der Homepage der Gemeinde Wenden unter www.gemeinde-wenden.de eingesehen werden.

Wenden, den 11.01.2024


(Bernd Clemens)
-Bürgermeister-

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wenden für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Wenden mit Beschluss vom 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	54.033.300 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	60.166.370 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	46.643.110 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	53.078.870 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.591.590 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	25.048.800 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.580.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	110.360 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

20.674.600 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

6.530.530 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

215 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

400 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

417 v. H.

§ 7

entfällt (Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisungen von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) wird für die Gemeinde Wenden auf 5.000 Euro festgelegt.

§ 9

Die festgesetzten Budgetierungsregelungen sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 10

Für folgende investive Auszahlungen wird ein Sperrvermerk eingerichtet gemäß § 24 Absatz 5 KomHVO NRW:

- Umbau/Erweiterung an der Grundschule Wenden
- Anbau der Grundschule Rothemühle
- Anbau der Grundschule Gerlingen
- Neubau Feuerwehrgerätehaus Hillmicke
- Neubau Feuerwehrgerätehaus Hünsborn
- Umbau der Gesamtschule Wenden.

Über die Aufhebung des Sperrvermerks entscheidet der Gemeinderat nach vorheriger Beratung im Haupt-und Finanzausschuss auf Vorschlag des Bürgermeisters.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 26.01.2024 angezeigt worden.

Eine Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage nach § 75 Absatz 4 GO NRW musste vom Landrat des Kreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde nicht erteilt werden. Der Haushalt der Gemeinde Wenden ist über den Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage fiktiv ausgeglichen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW im Rathaus der Gemeinde Wenden, Hauptstraße 75, 57482 Wenden, Zimmer 501 während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Zusätzlich ist er unter der Adresse www.gemeinde-wenden.de unter der Rubrik Ratsinformationen im Internet verfügbar.

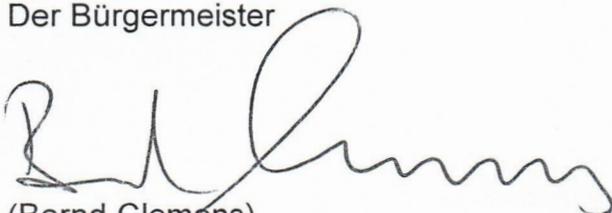
Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, 07.02.2024

Der Bürgermeister



(Bernd Clemens)



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Wenden am 31.01.2024 folgende Änderung der „Richtlinien über das Verfahren zur Gewährung freiwilliger Zuwendungen der Gemeinde Wenden (Zuwendungsrichtlinien)“ beschlossen:

„Richtlinien über das Verfahren zur Gewährung freiwilliger Zuwendungen der Gemeinde Wenden (Zuwendungsrichtlinien)“

Artikel 1

1. Grundsätze

1.1. Die Richtlinien gelten für freiwillige finanzielle Zuwendungen (Zuschüsse, Zuweisungen) der Gemeinde Wenden. Die Gemeinde Wenden gewährt diese Zuwendungen unverbindlich, freiwillig und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Fördermittel. Die Gemeinde Wenden behält sich die Kürzungen oder Einstellung der Fördermittel nach Ratsbeschluss vor.

1.2. Die Richtlinien sind nicht anzuwenden

- a) für Zuwendungen, die aus dem Haushalt der Gemeinde zu Lasten Dritter gewährt werden,
- b) für Zuwendungen, die in der Einzelbewilligung den Betrag von 500,00 € nicht überschreiten,
- c) sofern spezielle Förderrichtlinien der Gemeinde Wenden erlassen sind.

1.3. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

1.4. Bei Berichterstattungen und Veröffentlichungen über die Planung, Durchführung und Beendigung der Maßnahmen hat der antragstellende Verein auf die finanzielle Förderung [des Projektes als Klimaschutzmaßnahme] der Gemeinde Wenden hinzuweisen und das Logo der Gemeinde Wenden zu verwenden.

2. Bewilligungsvoraussetzungen

2.1. Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Förderung eines Vorhabens

a) der wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Betreuung der Einwohner der Gemeinde dient,

b) den Wirkungsbereich der Gemeinde gem. § 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen betrifft,

c) den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.

2.2. Bei der Bewilligung von Zuwendungen müssen Haushaltsmittel im Haushaltsplan oder durch vorhergehende Genehmigung einer Haushaltsüberschreitung zur Verfügung stehen oder die Ausgaben zu Lasten der Folgejahre durch eine Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan gedeckt sein bzw. bereitgestellt werden.

2.3. Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, die

a) die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Zuwendung bieten,

b) die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens (auch Folgekosten) nachweisen und

c) die Anwendung dieser Zuwendungsrichtlinien ausdrücklich anerkennen.

2.4. Einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung), für die eine Zuwendung beantragt wird, sollten in der Regel noch nicht begonnen sein. Sollte dies ausnahmsweise doch der Fall sein, behält sich die Gemeinde eine Kürzung der Zuwendung vor. In begründeten Fällen kann dem vorzeitigen Beginn eines Vorhabens zugestimmt werden. Durch die Zustimmung wird ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung nicht begründet. Diese Regelung gilt nicht für jährlich wiederkehrende Vorhaben, für die im Haushaltsplan des Vorjahres schon Mittel bereitgestellt waren.

2.5. Zuwendungen können auch bewilligt werden zur vollständigen oder teilweisen Deckung der gesamten Ausgaben eines Zuwendungsempfängers oder derjenigen Ausgaben, die bestimmte Aufgabenbereiche betreffen (institutionelle Förderung).

2.6. Soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die Ausgaben für die Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar sind, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zu rechnen.

2.7. Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses für Baumaßnahmen ist, dass der Verein als Bauherr fungiert und dass in angemessenem Umfang Eigenmittel und Eigenkapital eingebracht wird.

2.8. Gebäudesanierungen sollten unter der Bedingung gewährt werden, dass energetische Verbesserungen erzielt werden.

2.9. Der Zuschuss der Gemeinde Wenden ist mit anderen Fördermitteln kombinierbar. Der antragstellende Verein hat die Gemeinde Wenden aber über Anträge an andere potentielle Förderstellen zu informieren. Die Summe aller beantragten Fördergelder darf die tatsächlich veranschlagten Kosten nicht überschreiten.

2.10. An den Zweck der Maßnahme gebundene Spenden an den antragstellenden Verein sind der Gemeinde Wenden bei Antragstellung anzuzeigen. Erhält der antragstellende Verein diese maßnahmengebundenen Spenden nach Beantragung des Zuschusses, so ist dies der Gemeinde Wenden bis spätestens 8 Wochen nach Erhalt dieser Spenden anzuzeigen.

3. Antragstellung

3.1. Zuwendungen der Gemeinde sind durch die vertretungsberechtigte Person schriftlich oder digital über das Bürgerservice-Portal der Gemeinde Wenden zu beantragen. Bei Vereinen muss der Antrag durch den vertretungsberechtigten Vorstand gestellt werden.

3.2. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Auf Verlangen sind geeignete Unterlagen beizufügen.

3.3. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- Ausführliche Vorhabenbeschreibung
- Beschreibung und Umfang der Eigenleistung der Vereinsmitglieder
- Nachweis der voraussichtlichen förderungsfähigen Ausgaben durch einen Finanzierungsplan und entsprechende Kostenvoranschläge

4. Bewilligungsverfahren

4.1. Die Bewilligung einer Zuwendung der Gemeinde erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Bewilligung der Förderung hängt von der Einhaltung der Vorgaben ab.

4.2. Ein positiver Bescheid über die Bezuschussung der geplanten Maßnahmen entbindet nicht von der Verpflichtung eventuelle Genehmigungen oder Erlaubnisse einzuholen.

4.3. Insbesondere sind der Förderzweck und die Laufzeit der Zweckbindung anzugeben. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Förderung zurück zu zahlen ist, wenn die Förderung missbräuchlich verwendet wird bzw. wenn der Förderzweck entfallen ist. Auf die diesbezüglichen Mitteilungspflichten ist hinzuweisen.

4.4. Die Laufzeit der Zweckbestimmung orientiert sich an der für die Gemeinde Wenden im Rahmen des Neuen Kommunalen Finanzmanagement festgesetzten Nutzungsdauer für Gegenstände des Anlagevermögens.

4.5. Nebenbestimmungen sind vor Auszahlung der Zuwendung schriftlich vom Empfänger anzuerkennen.

4.6. Die Gemeinde Wenden übernimmt keine Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Durchführung oder dem Betrieb der geförderten Maßnahmen.

4.7. Über die Bewilligung von Zuwendungen entscheidet in Einzelfällen

- für Beträge bis 2.000 Euro die Leitung des Fachdienstes Bildung, Sport und Kultur
- für Beträge ab 2.000 bis 5.000 Euro der Sport- und Kulturausschuss
- für Beträge von mehr als 5.000 Euro der Gemeinderat nach vorheriger Beratung im Sport- und Kulturausschuss.

5. Auszahlung der Zuwendungen

5.1. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich nach Prüfung des vorzulegenden Verwendungsnachweises als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Abschlagszahlungen sind nach Projektfortschritt möglich.

5.2. Bei größeren Baumaßnahmen können von der Gesamtzuwendung nach Maßgabe des Baufortschritts

- 35 % nach Vergabe des Rohbauauftrages,
- 35 % nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus und
- 30 % nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen

ausgezahlt werden.

5.3. Die im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachten Arbeitsleistungen pro geleisteter Arbeitsstunde werden analog der „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft“ pauschal mit 15 € pro Arbeitsstunde bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mitberücksichtigt.

Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Als Nachweis für die geleisteten Arbeitsstunden sind einfache Stundenzettel zu erstellen, die zu unterschreiben sind. Diese müssen den Namen der oder des ehrenamtlich Tätigen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von dem antragstellenden Verein gegenzuzeichnen.

6. Nachweis und Prüfung der Zuwendung

6.1. Der zuständige Fachdienst der Gemeinde hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu überwachen.

6.2. Der Zuwendungsempfänger hat grundsätzlich einen Verwendungsnachweis und auf Verlangen auch einen Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen. Der Gemeinde sind auf Anforderung Unterlagen wie Verwendungsnachweise, Originalrechnungen, Ausschreibungen und Angebote, Vergabevermerke, Personal- und Sachkostennachweise, Lieferscheine, Kontoauszüge und Buchungsbelege vorzulegen sowie umfassend Auskunft zu erteilen. Bei Zuwendungen bis 5.000,00 € kann im Zuwendungsbescheid jedoch auch bestimmt werden, dass eine Erklärung des Zuwendungsempfängers ausreicht, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde.

6.3. Wenn die Gesamtausgaben nach Abschluss der Maßnahme höher sind als im Antrag angegeben, muss vom Zuwendungsempfänger ein Nachtragsantrag gestellt werden. Dieser Antrag muss die Mehrkosten und den Grund für die Erhöhung enthalten.

7. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides

7.1. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die mögliche Rückforderung der Zuwendung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Auf die Geltendmachung etwaiger Zinsforderungen unter 10,00 € wird verzichtet.

7.2. Wird der mit der Zuwendung geförderte Zweck nicht oder nicht mehr verfolgt, ist der Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit unverzüglich zurück zu nehmen und die Zuwendung zurück zu fordern; dies kann insbesondere geschehen, wenn im Zuwendungsbescheid enthaltene Nebenstimmungen nicht erfüllt werden.

7.3. Soweit der Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt, kann ein Rückforderungsanspruch nur innerhalb von 10 Jahren nach vollständiger Auszahlung der Zuwendung schriftlich erhoben werden.

Artikel 2

Die Änderung der „Richtlinien über das Verfahren zur Gewährung freiwilliger Zuwendungen der Gemeinde Wenden (Zuwendungsrichtlinien)“ tritt zum 10.02.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der „Richtlinien über das Verfahren zur Gewährung freiwilliger Zuwendungen der Gemeinde Wenden (Zuwendungsrichtlinien)“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Richtlinien nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, den 06.02.2024

Gemeinde Wenden
Der Bürgermeister

gez. Clemens



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wenden

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Gemeinde Wenden am 31.01.2024 folgende Änderung der „Förderrichtlinien der Gemeinde Wenden“ beschlossen:

„Förderrichtlinien der Gemeinde Wenden“

Artikel 1

Sinn und Zweck kommunaler Sport-, Kultur- und Vereinsförderung

Die Bedeutung des Sports in unserer Gesellschaft wird sichtbar in der hohen Zahl von Menschen, die in Sportvereinen organisiert sind. Hinzu kommt die ständig steigende Zahl von Sportlerinnen und Sportlern, die außerhalb der Vereine aktiv sind. Sportliche Aktivität, vom Gesundheitssport bis hin zum Abenteuersport, ist für viele Menschen zu einem Bestandteil ihres Lebensstils geworden.

Sport schafft in einer Gesellschaft, in der körperliche Arbeit zunehmend an Bedeutung verliert und verstärkt Bewegungsmangel, Überernährung und Zivilisationskrankheiten zu verzeichnen sind, einen wichtigen Beitrag zur Gesundheit. Der Stellenwert des Sports für gesundheitliche Prävention und Rehabilitation kann daher nicht hoch genug eingeschätzt werden. Zudem leistet der Sport einen Beitrag zur Identifikation des Einzelnen und der Vereinssport fördert darüber hinaus das demokratische Gemeinwesen und das soziale Verhalten des Einzelnen in der Gruppe. Auch hat der Sport einen nicht unbedeutenden wirtschaftlichen, aber vor allem einen hohen gesellschaftlichen Stellenwert.

Die Kultur einer Gemeinde spiegelt die eigene kulturelle Identität wieder und drückt die Lebensweise ihrer Menschen aus. Das ausgeprägte Kultur- und Vereinsleben einer Gemeinde prägt den eigenen Gemeindecharakter.

Kultur ermöglicht den Menschen, die zunehmende Freizeit sinnvoll zu nutzen und kann mithelfen, der Resignation und Passivität entgegen zu wirken. Sie weckt die schöpferischen Fähigkeiten der Menschen, befähigt zum selbstbestimmten Handeln und schafft auch Gegengewichte gegen eine verstärkte Vereinnahmung durch elektronische Medien.

Vereine, Verbände und Organisationen der Gemeinde Wenden leisten im ehrenamtlichen Bereich einen großen Beitrag für die Bevölkerung unserer Gemeinde. Sie tragen die Hauptlast im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich. Mit der Unterstützung des Ehrenamtes will die Gemeinde Wenden das Bewusstsein für das ehrenamtliche Engagement in der Bevölkerung stärken und als Impulsgeber für innovative ehrenamtliche Projekte und Initiativen wirken.

Vor diesem Hintergrund kommt der Gemeinde Wenden die Aufgabe zu, die Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung des Sports sowie der Kultur- und Vereinsarbeit zu schaffen und zu erhalten. Die Gemeinde Wenden möchte durch die Bereitstellung von gemeindlichen Einrichtungen und die Gewährung von Zuschüssen ihren Anteil an der öffentlichen Sport-, Kultur- und Vereinsförderung übernehmen.

Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Wenden nimmt die kommunale Sport-, Kultur- und Vereinsförderung auf Grundlage des Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) im Rahmen ihrer Selbstverwaltung als freiwillige kommunale Aufgabe wahr.

Die Förderung der Vereine soll dadurch geprägt sein, dass sie eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ darstellt. Das ehrenamtliche Element muss sichergestellt bleiben.

Die Sportstätten sollen regelmäßig besichtigt werden, um den ehrenamtlich tätigen entsprechende Wertschätzung ausdrücken zu können und frühzeitig Defizite und Fehlentwicklungen zu erkennen.

Die Begehungen von Sportstätten und Turnhallen sollen jährlich wechselnd, unter Beteiligung der Fachdienste Bildung und Bau, stattfinden.

Für die Gewährung von Zuschüssen nach den Punkten 2., 3. und 6. dieser Förderrichtlinien ist kein spezielles Antragsverfahren erforderlich. Die Zuschüsse werden bis zum 15.06. eines jeden Jahres ausgezahlt.

Sofern diese Richtlinien keine besonderen Regelungen treffen, gelten die Bestimmungen der Richtlinien über das Verfahren zur Gewährung freiwilliger Zuwendungen der Gemeinde Wenden (Zuwendungsrichtlinien).

Für die Gewährung von Fördermittel wird vorausgesetzt, dass die antragstellenden Vereine

- im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sind,
- ihren Sitz in der Gemeinde Wenden haben,
- eine Gemeinnützigkeit nachweisen können und
- durch den Sport- und Kulturausschuss explizit in die Vereinsförderung aufgenommen worden sind.

Sportvereine müssen darüber hinaus Mitglied im Gemeindegewerksportverband Wenden sein.

Ehrung besonderer Persönlichkeiten/ Vereine/ Leistungen

1.1. Ehrenbecher und Ehrenring

1.1.1. In Anerkennung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Wenden erworben haben, stiftet der Rat den Ehrenring und den Ehrenbecher der Gemeinde Wenden. Es sollen mit der Verleihung des Ehrenringes und des Ehrenbeckers Verdienste um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Wenden anerkannt werden. Das Wohl der Gemeinde wird auch durch besondere Leistungen für die Bürgerschaft gefördert (z.B. im

staatlichen, wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Bereich), wenn sich der Auszuzeichnende damit gleichzeitig ein besonderes Verdienst um die Gemeinde erworben hat. Die anzuerkennenden Leistungen sollen uneigennützig erbracht worden sein. Herausragende Verdienste im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit oder in Verbindung mit dem Hauptberuf können nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gewürdigt werden. Geehrt werden können auch Personen, die nicht Bürger der Gemeinde Wenden sind, aber die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen. Vorschlagsberechtigt für die Verleihung sind der Bürgermeister und die Ratsfraktionen. Auch Verbände und Organisationen können Vorschläge machen, und zwar mit schriftlich begründeten Eingaben an den Bürgermeister.

1.1.2. Der Gemeinderat beschließt in geheimer Sitzung, welchen Personen der Ehrenring oder Ehrenbecher verliehen wird. Der Beschluss über die Verleihung des Ehrenringes bedarf einer Mehrheit von 2/3, für den Beschluss über die Verleihung des Ehrenbeckers genügt die einfache Mehrheit.

1.1.3. Der Ehrenring zeigt das Wappen der Gemeinde Wenden. Innen sind Namen des Empfängers und Verleihungstag eingraviert. Der Ehrenring soll an besonders verdiente Bürger, nach Möglichkeit jedoch nicht an mehr als 5 lebende Träger verliehen werden. Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist. Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit dessen Tod. Der Ehrenring darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden.

1.1.4. Der Ehrenbecher zeigt das Wappen der Gemeinde Wenden. Auf der Rückseite des Bechers sind Namen des Empfängers und Verleihungstag eingraviert.

1.1.5. Die Namen der Personen, denen der Ehrenring oder der Ehrenbecher verliehen worden ist, werden mit dem Datum der Verleihung fortlaufend in ein besonderes Buch eingetragen, das im Gemeindearchiv aufzubewahren ist. Die Eintragung in das Buch soll möglichst gleichzeitig mit der Verleihung vorgenommen werden.

1.2. Bürgerpreis der Gemeinde Wenden

Die Lebensqualität in der Gemeinde Wenden wird wesentlich durch das bürgerschaftliche Engagement seiner Bürgerinnen und Bürger mitbestimmt. Die Gemeinde Wenden will mit der Verleihung des „Bürgerpreises der Gemeinde Wenden“ freiwillig und ehrenamtlich geleistete Arbeit in besonderer Weise anerkennen. Sie möchte mit der Prämierung den hohen Wert ehrenamtlicher Tätigkeit zum Ausdruck bringen.

Die Gemeinde Wenden zeichnet verdienstvolle Bürgerinnen und Bürger für ihr geleistetes bürgerschaftliches Engagement aus.

Die Auszeichnung kann auch an solche Personen erfolgen, die nicht im Gemeindegebiet wohnen, aber ihren bürgerschaftlichen Einsatz in der Gemeinde Wenden ausüben.

Mit dem Preis soll eine außergewöhnliche und langjährige Leistung, verbunden mit besonderer Einsatzbereitschaft in Verbindung mit uneigennützigem Wirken für das Gemeinwesen, ausgezeichnet werden.

Der Preis für bürgerschaftliches Engagement kann jährlich an bis zu 4 Personen/Gruppen in den folgenden Bereichen verliehen werden:

Sport	z.B. Vorstandsarbeit, Trainer & Jugendleiter, Schiedsrichter
Kultur und Brauchtumpflege	z.B. Musikvereine, Chöre, Theatergruppen, Schützenvereine, Heimatpflege
Soziales Leben	z.B. ehrenamtliches Engagement für Senioren, Menschen mit Behinderung, Kinder
Lebendige Gemeinde	z.B. Arbeit für dörfliche Belange, Aktivitäten in den Kirchengemeinden, ehrenamtliche Arbeit in Hilfsorganisationen wie DRK und freiwillige Feuerwehr, Umwelt und nachhaltige Entwicklung

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass aus jedem Bereich eine Person/Gruppe ausgezeichnet wird.

Es können nur solche Personen berücksichtigt werden, die ihre Tätigkeit in ihrer Freizeit und unentgeltlich ausüben. Für ein und dieselbe Tätigkeit kann nur eine Ehrung erfolgen. Die Tätigkeit muss seit mindestens 5 Jahren – auf dem Gebiet des Sports mindestens 10 Jahre - ausgeübt werden – in besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich. Pro Verein/Institution kann jährlich nur 1 Person/Personengruppe geehrt werden.

Die Vorschläge können von Einzelnen oder Gruppen eingebracht werden. Selbstvorschläge sind nicht möglich. Sie sind schriftlich mit Begründung bis zum 01.11. eines Jahres beim Bürgermeister der Gemeinde Wenden einzureichen. Eine Jury, die sich zusammensetzt aus

- dem Bürgermeister,
- den Fraktionsvorsitzenden,
- dem Vorsitzenden des Sport- und Kulturausschusses,
- dem Vorsitzenden des „Ausschusses für Bildung und Soziales“,

erarbeitet einen Vorschlag, der anschließend dem Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung vorgestellt und vom Gemeinderat beschlossen wird.

Den zu Ehrenden wird eine Urkunde – unterzeichnet vom Bürgermeister- sowie ein Geldpreis überreicht.

Der Bürgerpreis ist mit 500,00 € pro Preisträger dotiert.

Die Auszeichnung wird beim Neujahrsempfang der Gemeinde Wenden an die zu Ehrenden durch den Bürgermeister verliehen.

1.3. Ehrungen von sportlichen Leistungen

1.3.1. In Anerkennung hervorragender sportlicher Leistungen werden von der Gemeinde Wenden jährlich Persönlichkeiten und Mannschaften im Rahmen des Neujahrsempfanges vom Bürgermeister ausgezeichnet.

Die Auszeichnung kann nur Sportlerinnen und Sportlern zuteilwerden, die einem Verein aus dem Gebiet der Gemeinde Wenden angehören oder die ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Wenden haben. Die auszuzeichnenden Mannschaften müssen einem Sportverein

angehören, der Mitglied des Gemeindesportverbandes Wenden ist. Die Voraussetzungen gelten in besonderen Fällen auch dann als erfüllt, wenn unabhängig von den vorgenannten Voraussetzungen auf andere Weise gegeben ist, dass der Name der Gemeinde Wenden mit der Auszeichnung bzw. dem Auszuzeichnenden in enger Verbindung steht.

Als hervorragende sportliche Leistungen sind solche zu bewerten, die überregional von Bedeutung sind, wobei das Alter der Sportlerin/des Sportlers und die Sportart durchaus Berücksichtigung finden sollten.

Hierunter fallen folgende (Einzel-/Mannschafts) Platzierungen von Sportlern/Sportlerinnen:

- 1. bis 3. Platz bei Westfälischen Meisterschaften
- 1. bis 6. Platz bei Westdeutschen Meisterschaften
- Teilnahme an Deutschen Meisterschaften
- Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften
- Teilnahme an Olympischen Spielen

Darüber hinaus gelten als hervorragende sportliche Leistungen folgende Mannschaftsplatzierungen:

- 1. Platz in der jeweils höchsten Spielklasse auf Kreisebene
- 1. Platz bei Bezirks- und Gaumeisterschaften

Sportvereine oder Einzelpersonen haben ihre Vorschläge mit entsprechender Begründung bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres beim Gemeindesportverband einzureichen. Bis zum 01. November eines jeden Jahres erfolgt die Nominierung für die Auszeichnungen durch den Gemeindesportverband.

Aus dem Kreis der Nominierungen werden die „Sportlerin des Jahres“, der „Sportler des Jahres“ und die „Mannschaft des Jahres“ gewählt. Eine Sportlerin bzw. ein Sportler kann insgesamt nur 3 Mal zur(m) Sportlerin/Sportler des Jahres gewählt werden. Danach kann für weitere herausragende sportliche Leistungen einmalig ein Ehrenpreis vergeben werden.

Die Wahl erfolgt schriftlich durch die Mitglieder des Sport- und Kulturausschusses. Jedes Mitglied kann maximal 15 Punkte (Punktzahl von 1 bis 5) auf die vorgeschlagenen

Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften vergeben, wobei keine Punktzahl doppelt vergeben werden darf. Sportlerin, Sportler oder Mannschaft des Jahres ist die/derjenige, auf die/den die meisten Punkte entfallen. Bei Punktegleichheit erhalten die Betroffenen gemeinsam den Titel.

Die Wahl soll bis zum 15. Dezember eines Jahres erfolgen. „Sportlerin des Jahres“, „Sportler des Jahres“ und „Mannschaft des Jahres“ erhalten im Rahmen des Neujahrsempfanges als besondere Auszeichnung einen Pokal, eine vom Bürgermeister unterzeichnete Urkunde sowie eine Geldzuwendung in Form eines Gutscheines der Werbegemeinschaft Wenden in Höhe von 100,00 € für den/die „Sportler/in des Jahres“ und in Höhe von 300,00 € für die „Mannschaft des Jahres“.

1.3.2. Der Gemeindesportverband Wenden organisiert und führt jährlich eine zusätzliche Sportlerehrung durch, bei der die Sportlerinnen und Sportler geehrt werden, die vom Gemeindesportverband für das entsprechende Jahr nominiert wurden.

Für die Durchführung der zusätzlichen Sportlerehrung gewährt die Gemeinde folgende Zuschüsse bzw. Vergünstigungen an den Gemeindesportverband Wenden:

- Kostenfreie Nutzung von gemeindeeigenen Objekten
- 80 % der Gesamtkosten, höchstens jedoch 2.500,00 €

Für die Auszahlung der Zuschüsse sind die Rechnungen bis zum 31.01. eines Jahres bei der Gemeinde Wenden vorzulegen.

1.4. Ehrungen von musikalischen Leistungen

1.4.1. Überregionale Leistungen kultureller Vereine in der Gemeinde Wenden werden wie folgt honoriert:

Blasorchester und Spielleutekorps:

Leistung	Betrag
Höchststufe auf Bundes- und Landesebene	400,00 €
Oberstufe auf Bundes- und Landesebene	300,00 €
Mittelstufe auf Bundes- und Landesebene	200,00 €
Unterstufe auf Bundes- und Landesebene	100,00 €

Jagdhornbläsergruppe:

Leistung	Betrag
Wertungsklasse A auf Bundes- und Landesebene	200,00 €
Wertungsklasse B auf Bundes- und Landesebene	100,00 €

Chöre:

Leistung	Betrag
Titel Meisterchor	300,00 €
Chordiplom, Jugend singt (für Kinder- und Jugendchöre)	150,00 €

Die Übergabe der Präsente erfolgt in würdiger Form im Rahmen des Neujahrsempfanges durch den Bürgermeister der Gemeinde Wenden oder eine/n von ihm beauftragte/n Vertreter/in.

1.4.2. Für die Durchführung einer zusätzlichen Gemeindec chorehrung gewährt die Gemeinde Wenden dem Ausrichter folgende Zuschüsse bzw. Vergünstigungen:

- Kostenfreie Nutzung von gemeindeeigenen Objekten
- 80% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 1.000,00 €

2. Jährliche Vereinsförderung

2.1. Sportvereine

Die Gemeinde Wenden stellt den Sportvereinen in der Gemeinde Wenden jährlich einen pauschalen Zuschuss zur Verfügung, der sich an den Mitgliederzahlen (Bemessungsgrundlage hierfür ist immer die Bestandserhebung des Landessportbundes vom Vorjahr) orientiert. Die Meldung der Mitgliederzahlen hat bis spätestens zum 31.03. des jeweiligen Jahres an die Gemeinde Wenden zu erfolgen. Verspätete Meldungen führen dazu, dass für das betreffende Jahr keine Vereinsförderung ausgezahlt wird. Für die Ermittlung der allgemeinen Vereinsförderung gelten folgende Richtwerte:

Mitgliederzahl	Betrag
Bis 99 Mitglieder	180,00 €
Von 100 bis 249 Mitglieder	240,00 €
Von 250 bis 499 Mitglieder	360,00 €
Von 500 bis 749 Mitglieder	480,00 €
Über 750 Mitglieder	600,00 €

Nachfolgende Vereine erhalten eine jährliche Festbetragsförderung:

- SG Wenden: 3.000,00 €
- Sportschützenvereine: 1.000 €

Für Trainer-C-Ausbildungen, die bei den Stadt-/Kreis- und Landessportverbänden bzw. dem Fußball- und Leichtathletikverband absolviert werden, wird ein Zuschuss in Höhe von 250,00 € gezahlt. Die Zahlung erfolgt nach Vorlage eines entsprechenden Teilnahmenachweises.

2.2. Kulturelle Vereine

Die kulturellen Vereine übernehmen mit Konzert- und Theaterveranstaltungen einen großen Teil des Kulturangebotes, sie tragen mit der musikalischen Gestaltung von Festen und Feiern zum Gelingen dieser Veranstaltungen bei, sie pflegen das deutsche und internationale Musikgut, sie wirken an Gottesdiensten mit und sie übernehmen die musikalische Animation von Erwachsenen und die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen und halten die Heimatkultur lebendig. Die sonstigen Vereine übernehmen vielfältige Aufgaben im Gemeinschaftsleben der einzelnen Ortschaften und darüber hinaus.

Die Förderung der kulturellen Vereine, d. h. die Förderung umfasst die Bereiche der Musik, des Gesangs und der darstellenden Kunst. Die Vereine erhalten jährlich folgende Zuschüsse:

Verein	Betrag
Blaskapellen	1.000,00 €
Spielleutekorps	700,00 €

Frauenchöre	500,00 €
Männerchöre	500,00 €
Gemischte Chöre	500,00 €
Theatervereine	500,00 €
Kirchenchöre	300,00 €
Quartettverein „Zwölf Räuber“	250,00 €
Jagdhornbläsergruppe Wenden	250,00 €
Heider Kunstverein	200,00 €

2.3. Sonstige Vereine und Institutionen

2.3.1. Die sonstigen Vereine, die die Bereiche der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, der Heimatpflege, Heimatkunde und des traditionellen Brauchtums umfassen, erhalten folgenden Zuschuss:

Verein	Betrag
Landwirtschaftlicher Lokalverein	800,00 €
Karnevalsverein Schönau-Altenwenden	500,00 €
Deutsches Rotes Kreuz	500,00 €
Malteser	500,00 €
Schützenvereine/-bruderschaften	150,00 €
Heimatvereine	125,00 €
Vereine zur Förderung von Dorfgemeinschaftsaufgaben	125,00 €
Kaninchenzuchtvereine	100,00 €
Imkervereine	100,00 €
Obst- und Gartenbauvereine	100,00 €

2.3.2. Die Gemeinde Wenden unterhält keine eigene Bibliothek. In den Schulen befinden sich Schüler- und Lehrerbüchereien, die u. a. aus Mitteln des Schulträgers finanziert werden.

Der Arbeitskreis Kath. Öffentlicher Büchereien in der Gemeinde Wenden erhält einen jährlichen Zuschuss i. H. von 2.250,00 €. Der Arbeitskreis entscheidet selbst über die Verteilung der Mittel.

Ein Verwendungsnachweis ist jeweils bis zum 31.03. eines Jahres bei der Gemeinde Wenden vorzulegen.

2.3.3. Der Gemeindefortsportverband Wenden dient als direkter Ansprechpartner für die Sportvereine der Gemeinde Wenden und ist darüber hinaus für die Umsetzung von regionalen Projekten und Programmen verantwortlich.

Zur Unterstützung und Aktivierung der Arbeit des Gemeindesportverbandes erhält der Gemeindesportverband Wenden einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von 1.500,00 €.

2.4. Jugendarbeit

Die Gemeinde Wenden gewährt den Vereinen in der Gemeinde Wenden Zuschüsse für die Jugendarbeit.

2.4.1. Sportvereine, deren Jugendmannschaften an lfd. Meisterschaften teilnehmen, erhalten folgende Zuschüsse:

Verein	Betrag
Fußball	300,00 €
Alle anderen Sportarten wie z.B. Tennis, Tischtennis, Tanzen, Badminton, Sportschützen, Judo, Karate, Volleyball	100,00 €

7-er Mannschaften und Spielgemeinschaften im Fußballbereich werden anteilig bewertet.

Sportvereine, die an keinen Meisterschaften teilnehmen (können) und mehr als 50 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit ihren Angeboten erreichen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 200,00 €.

2.4.2. Die nachfolgenden kulturellen und sonstigen Vereine erhalten folgende Zuschüsse:

Verein	Betrag
Jugendorchester	600,00 €
Kindertheater	600,00 €
Kinder- und Jugendchöre	600,00 €

In Kinder- und Jugendchören müssen mindestens 50% der Mitglieder unter 27 Jahre sein.

Kulturvereine und sonstige Vereine, die mehr als 20 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mit ihren Angeboten erreichen, erhalten für die Jugendarbeit einen Zuschuss in Höhe von 200,00 €.

3. Vereinsjubiläum

Die Gemeinde Wenden gewährt den Vereinen Jubiläumszuschüsse. Voraussetzung ist, dass die Zahl der Jubiläumsjahre durch 25 teilbar ist. Je Jubiläumsjahr beträgt der Zuschuss 5,00 €, maximal jedoch 600,00 €.

4. Wettkämpfe und Veranstaltungen

4.1. Wettkämpfe/ Fußballpokalturniere

4.1.1. Die Gemeinde Wenden stellt den Ausrichtern von Jugendturnieren/ Wettkämpfen, an denen ausschließlich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren teilnehmen, die Dreifachturnhalle an der Gesamtschule kostenlos zur Verfügung.

4.1.2. Die Termine der Gemeindepokalturniere werden vom Gemeindepokalturnierverband mit den Vereinen festgelegt. Der Gemeindepokalturnierverband beantragt bei der Gemeinde Wenden die erforderlichen Nutzungsgenehmigungen für die Sportstätten.

4.1.3. Die Teilnehmer der alljährlich stattfindenden Jugendgemeindepokalturniere erhalten ein Antrittsgeld von 50,00 € pro Mannschaft. Darüber hinaus erhalten die teilnehmenden Spieler/innen eine Medaille.

4.2. Kooperation zwischen Vereinen und Schulen

Eine zentrale Grundlage der Arbeit im offenen und gebundenen Ganztagsunterricht unserer Schulen ist die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern und Vereinen. Eine Zusammenarbeit kann darüber hinaus der demographischen Entwicklung der Vereine entgegenwirken.

Die Gemeinde Wenden fördert daher

- zeitlich begrenzte Projekte
- langfristige und auf Dauer angelegte Kooperationen

die in Zusammenarbeit von Schule und Verein durchgeführt werden.

Antragsberechtigt sind Schulen sowie Maßnahmeträger der OGS. Anträge sind zu Beginn eines Schulhalbjahres an den Fachdienst Bildung zu stellen.

Die finanzielle Abwicklung erfolgt im Rahmen Finanzierung für Ganztagsunterricht über die Schulen bzw. die Träger der offenen Ganztagsangebote.

4.3. Kulturförderung

Ziel der Kulturförderung der Gemeinde Wenden ist es, Rahmenbedingungen für ein attraktives und vielseitiges Kulturprogramm zu schaffen. Chöre, Theater-, Musik-, Schützen- und Heimatvereine prägen das facettenreiche kulturelle Leben in der Gemeinde Wenden und zeugen von einer intakten dörflichen Struktur. Viele Aktivitäten der Gemeinde finden daher gemeinsam und in Kooperation mit diesen Vereinen, Organisationen und Initiativen statt.

Dabei muss besonders das hohe kreative Potential der Wendener Bürgerinnen und Bürger hervorgehoben werden, mit denen außergewöhnliche Konzepte entwickelt und umgesetzt werden. Das gemeindliche Kulturprogramm soll keine Konkurrenz zu den Veranstaltungen der heimischen kulturellen Vereine sein. Es soll vielmehr das breite Angebot an kulturellen Veranstaltungen in der öffentlichen Wahrnehmung stärken. Die Gemeinde Wenden fördert ideell, materiell und finanziell die kulturellen Aktivitäten der in ihrem Gebiet ansässigen Vereine, Gruppen, Initiativen, Künstler und sonstigen Kulturträger.

4.3.1. Organisatorisch-fachliche Hilfe, Koordination, Beratung

Die Aufgabe der Gemeinde Wenden besteht in der Koordination, der Bildung von Netzwerken, in der fachlichen Beratung und in der finanziellen Unterstützung. Die Gemeinde veröffentlicht alljährlich die Veranstaltungen und Angebote der Kulturträger in einem Veranstaltungskalender. Sie veranstaltet selbst eigene Programmpunkte, koordiniert in Absprache mit den Kulturträgern das gemeindliche Kulturprogramm und übernimmt die Publizierung des Kulturprogramms.

4.3.2. Projektförderung von Kulturträgern

Gefördert werden kulturelle Veranstaltungen in der Aula der Gesamtschule oder in anderen Schulen/Turnhallen der Gemeinde Wenden, die von Vereinen/Kulturträgern, die ihren Sitz und Wirkungskreis in der Gemeinde Wenden haben, durchgeführt werden.

Grundsätzlich wird für jeden Verein pro Jahr maximal eine eintägige Veranstaltung gefördert, beim Chorgemeinschaftsfest wird maximal eine dreitägige Veranstaltung gefördert. Die Förderung beträgt 100 % der vom Fachdienst „Gebäude und Grundstücke“ festgesetzten Miete (einschließlich der Nutzungsgebühr für die Milchtheke und der Reinigungspauschale, wenn die Räumlichkeiten besenrein übergeben werden). Bei kulturellen Veranstaltungen in nicht-gemeindlichen Räumen wird ein Zuschuss gewährt, der sich an der Miete für die Aula orientiert.

Im Rahmen des Kulturprogramms werden regelmäßig durchgeführte Veranstaltungen (wie z. B. Pfarr-, Dorf- und Waldfeste, Schützenfeste, Karnevalssitzung, Karnevalsumzug, Basare, Frühschoppen-/Serenadenkonzerte) nicht gefördert. Ebenfalls nicht gefördert werden kulturelle Angebote, die einen kommerziellen, einen überwiegend kommerziellen oder parteipolitischen Hintergrund haben oder in solcher Trägerschaft stehen.

Bei überragenden kulturellen Ereignissen (Veranstaltung gemeindlicher Kulturträger mit namhaften auswärtigen Interpreten, Gruppen, Chören oder Musikvereinen) können über die vorgenannte Förderung (kostenlose Bereitstellung gemeindlicher Räumlichkeiten oder Zuschuss bei Nutzung nicht-gemeindlicher Räume) hinaus auf Antrag Zuwendungen zur Defizitdeckung gewährt werden. Der Höchstbetrag bei der Defizitabdeckung beträgt 1.000,00 €.

5. Nutzung gemeindlicher Sportsstätten

Die Gemeinde Wenden stellt die gemeindeeigenen Turnhallen, das Schwimmbad sowie sonstige Freisportanlagen den Sportvereinen zu Trainings- und Wettkampfwzwecken zur Verfügung. Bei der Reservierung von regelmäßigen Übungsstunden haben die anerkannten und dem Gemeindesportverband angeschlossenen Vereine Vorrang vor sonstigen Sportgemeinschaften. Darüber hinaus werden bei der Belegung von Turnhallenzeiten Hallensportarten bevorzugt berücksichtigt.

Für die Überlassung der gemeindlichen Turnhallen und Freisportanlagen erhebt die Gemeinde Wenden Gebühren nach der jeweils geltenden Benutzungs- und Gebührenordnung.

6. Zuschüsse für die Unterhaltung von vereinseigenen oder angepachteten Sportstätten

Die Gemeinde Wenden erkennt die Initiative der Sportvereine zur Unterhaltung eigener oder angepachteter Sportanlagen an und gewährt Zuschüsse zu den Pflege- und Bewirtschaftungskosten.

6.1. Pflege

6.1.1. Der Zuschuss für die Pflege der Sportplätze beträgt jährlich:

Art des Sportplatzes	Betrag
Naturrasenplatz	4.100,00 €
Kunstrasenplatz	2.800,00 €

Der Pflegezuschuss für die Kunstrasenplätze wird unter der Bedingung gewährt, dass neben der normalen Unterhaltungspflege auch eine regelmäßige (mindestens alle 2 Jahre) Tiefen- und Grundreinigung durchgeführt wird.

6.1.2. Der Zuschuss für die Pflege von sonstigen Sportanlagen beträgt jährlich:

Art der sonstigen Sportanlage	Betrag
Multifunktionsspielfeld	1.000,00 €
Kleinspielfeld	750,00 €
Tennisplatz je Feld	300,00 €
Trainingsplatz (Schäferhundeverein, Reitverein, Sportfischerverein, Luftsportverein etc.)	200,00 €
Sporthalle	1.000,00 €

6.2. Bewirtschaftung

6.2.1. Der Zuschuss für die Bewirtschaftungskosten (Gas, Strom, Wasser, Abwasser, Steuern usw.) der vereinseigenen Clubhäuser beträgt jährlich

Verein	Betrag
Fußball	500,00 €
Sonstige Vereine (Tennisverein, Sportschützen, Schäferhundeverein, Wanderverein, Sportfischerverein, Obst- und Gartenbauverein, Luftsportverein, Karnevalsverein etc.)	200,00 €
Sporthalle	500,00 €

6.2.2. Der Zuschuss für die Betriebskosten der Trainingsbeleuchtung bzw. Flutlichtanlagen:

Verein	Betrag
Fußball	300,00 €
Sonstige Vereine	100,00 €

7. Zuschüsse für Investitionen

7.1. Neubaumaßnahmen

Die Gemeinde Wenden gewährt den Vereinen aus der Gemeinde Wenden Zuschüsse zu den investiven Ausgaben für Neubau und Erweiterung von Gebäuden und Anlagen im Vereinseigentum, oder in eigentumsähnlichen Verhältnissen, wie etwa langfristigen Verpachtungen.

Gefördert wird der Bau/die Erweiterung bei nachgewiesenem Bedarf (insbes. Aktivitäten und Jugendarbeit, multifunktionale Nutzungsmöglichkeit durch benachbarte Vereine, Schulen usw.), wenn die Gesamtfinanzierung und die Unterhaltung der Anlage gesichert sind. Ob ein solcher Bedarf im Einzelfall vorliegt, wird im Sportentwicklungskonzept aufgezeigt.

7.1.1. Sportvereine

Die Gemeinde Wenden gewährt den Sportvereinen aus der Gemeinde Wenden folgende Zuschüsse für Neubau/ Erweiterung:

Maßnahme	Höhe des Zuschusses
Kunstrasenplatz	Anteilsfinanzierung bis zu 50 % der Kosten, höchstens 220.000,00 €
(Multifunktions-) Kleinspielfeld	Anteilsfinanzierung bis zu 50 % der Kosten, höchstens 10.000,00 €
Dusch- und Umkleidegebäude an Sportplätzen	Anteilsfinanzierung bis zu 20 % der Kosten, höchstens 30.000,00 €
Dusch- und Umkleidegebäude an Tennisanlagen	Anteilsfinanzierung bis zu 20 % der Kosten, höchstens 10.000,00 €
Überdachte Zuschauertribünen	Anteilsfinanzierung bis zu 20 % der Kosten, höchstens 5.000,00 €
Umzäunung von Sportanlagen	Anteilsfinanzierung bis zu 20 % der Kosten, höchstens 8.000,00 €
Schießstand	Festbetrag von 2.000,00 €

7.1.2. Kulturvereine/ Sonstige Vereine

Die Gemeinde Wenden gewährt den Kulturvereinen und sonstigen Vereinen für Neubau/ Erweiterung grundsätzlich Zuschüsse in Höhe von 20 % der Kosten maximal jedoch 20.000,00 €.

Für den Neubau von Dorfgemeinschaftshallen und Kommunikationsstätten werden bis zu 20 % der Baukosten, höchstens jedoch 100.000,00 € als Zuschuss gewährt. Als Dorfgemeinschaftshallen gelten Kommunikationsstätten, die dem gesamten Ort sowie allen Vereinigungen der Ortschaft zur Verfügung stehen.

7.2. Sanierungsmaßnahmen

Die Gemeinde Wenden gewährt den Sportvereinen sowie den kulturellen und sonstigen Vereinen aus der Gemeinde Wenden Zuschüsse zu den investiven Ausgaben für die Sanierung und Renovierung von Gebäuden und Anlagen im Vereinseigentum, oder in eigentumsähnlichen Verhältnissen, wie etwa langfristigen Verpachtungen.

7.2.1. Sportvereine

Zuschüsse für die Sanierung und Renovierung von Gebäuden sowie die Sanierung von Trainingsfußballplätzen, Zuschauertribünen, Umzäunungen, Flutlicht- und Trainingsbeleuchtungsanlagen, Tennisfelder sowie Schießständen können frühestens nach Ablauf von 20 Nutzungsjahren beantragt werden.

Folgende Maßnahmen werden von der Gemeinde Wenden bezuschusst:

Maßnahme	Höhe des Zuschusses
Erneuerung eines Kunstrasenplatzes ohne Tragschicht (Ein Zuschuss für die Sanierung eines Kunstrasenspielfeldes wird frühestens nach einer Nutzungsdauer von 15 Jahren gewährt)	Anteilsfinanzierung bis zu 80 % der Kosten
Erneuerung Tragschicht inklusive Laborkosten für das notwendige Gutachten	Vollfinanzierung von 100 %
Erneuerung Tennisfeld (Es werden grundsätzlich nur maximal 3 Tennisfelder je Tennisanlage gefördert)	Anteilsfinanzierung bis zu 80 % der Kosten
Gebäudesanierung	Anteilsfinanzierung bis zu 20 % der Kosten, höchstens 20.000,00 €
Erneuerung (Multifunktions-) Kleinspielfeld	Anteilsfinanzierung bis zu 50 % der Kosten, höchstens 6.000,00 €

7.2.2. Kulturvereine/ Sonstige Vereine

Bei Sanierungen/Renovierungen an Gebäuden können Zuschüsse frühestens nach Ablauf von 20 Nutzungsjahren beantragt werden.

Für die Sanierung und Renovierung werden Zuschüsse in Höhe von 20 % der Kosten maximal 20.000,00 € gewährt.

7.3. Sonstige Anschaffungen

7.3.1. Die Gemeinde Wenden gewährt einen Zuschuss für die Anschaffung von Pflegegeräten:

Art des Pflegegerätes	Höhe des Zuschusses
Mobile Beregnungsanlage	Anteilsfinanzierung bis zu 20 % der Kosten, maximal 2.000,00 €
Laubgebläse	Festbetrag von 1.000,00 €
Intensivreinigungsgerät für Kunstrasenplätze (Bei einer Nutzung für vier Sportplätze)	Festbetrag von 20.000,00 €

7.3.2. Zudem wird die Anschaffung von folgenden (Veranstaltungs-) Gegenständen von der Gemeinde Wenden bezuschusst:

Art des (Veranstaltungs-) Gegenstandes	Höhe des Zuschusses
Bühnenelemente für Dorfgemeinschaftshäuser	Anteilsfinanzierung bis zu 20 % der Kosten, maximal 10.000,00 €
Technik/ Akustik für Dorfgemeinschaftshäuser	Anteilsfinanzierung bis zu 20 % der Kosten, maximal 10.000,00 €

Nicht förderfähig sind Einrichtungsgegenstände und die Möblierung.

8. Zuschüsse für Klimaschutzmaßnahmen

8.1. Zweck

Als kommunale Klimaschutzmaßnahme fördert die Gemeinde Wenden investive Maßnahmen von Vereinen der Gemeinde an vereinseigenen Liegenschaften, die nachweislich den Energieverbrauch senken, Energiekosten einsparen und den Emissionsausstoß verringern.

8.2. Förderwürdige Maßnahmen

8.2.1. Die Gemeinde Wenden fördert eine Energieberatung durch einen zertifizierten Fachplaner/Bausachverständigen mit dem Ziel die Energieverbrauchswerte der vereinseigenen Liegenschaften zu identifizieren, Einsparpotenziale beim Verbrauch von Strom, Wärme und (Warm-)Wasser aufzuzeigen und daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten. Zudem sollte die Eignung der Liegenschaften für den Einsatz erneuerbarer Energien geprüft werden.

8.2.2. Gefördert werden investive Klimaschutz- und Energiesparmaßnahmen an vereinseigenen Liegenschaften (z. B. baulicher Wärmeschutz, Anlagentechnik, Verbrauch von Beleuchtung, Kühlung, Lüftungstechnischen Anlagen, Warmwasser, Umrüstung von Flutlichtanlagen auf LED-Technologie). Photovoltaikanlagen werden lediglich dann gefördert, wenn sie mit Batteriespeicher ausgestattet sind.

8.2.3. Nicht genannte, eigene innovative Technologien zur Energieerzeugung, -nutzung oder -einsparung, Maßnahmen mit Demonstrationscharakter sind ebenfalls förderwürdig, bedürfen aber der Zustimmung des Gemeinderates.

8.2.4. Nicht förderwürdig sind Maßnahmen und Anlagen, bei denen fossile Energieträger verwendet werden und Maßnahmen an Gebäuden/Gebäudeteilen, die der wirtschaftlichen Gewinnerzielung dienen (z.B. Partyräume, die der Vermietung dienen, Schankanlagen u. ä.). Bei zweifelhafter Einordnung entscheidet der Rat über die Förderwürdigkeit.

8.2.5. Zur technischen Überprüfung kann sich die Gemeinde Wenden eines beauftragten Dritten bedienen. Die Gemeinde bzw. der beauftragte Dritte kann sich bei einer Prüfung vor Ort von der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen überzeugen (Kosten für die Überprüfung trägt die Gemeinde).

8.2.6. Die geförderten Räumlichkeiten, Gebäude(-teile) und/oder Sportanlagen müssen mindestens 10 Jahre nach Durchführung der Maßnahmen in diesem Zustand betrieben und belassen werden. Sollte es vor Ablauf dieser Frist eine Nutzungsänderung geben, ist diese bei der Gemeinde Wenden anzuzeigen. Je nach Nutzungsänderung hat der Rat der Gemeinde Wenden darüber zu entscheiden, ob die gewährte Zuwendung durch den antragstellenden Verein zurück zu zahlen ist (jeweils 1/10 der Fördersumme pro Jahr der Nichterfüllung).

8.3. Art und Höhe der Förderung

Die Höhe der Fördersumme beträgt:

Maßnahme	Höhe des Zuschusses
Investive Klimaschutz- und Energiesparmaßnahmen	75 % der tatsächlich anfallenden, gemäß diesen Richtlinien förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000,00 € und nicht mehr als auf Basis der Antragsunterlagen durch die Gemeinde Wenden bewilligt wurde
Photovoltaikanlagen mit Batteriespeicher	50 % der tatsächlich anfallenden, gemäß diesen Richtlinien förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 25.000,00 € und nicht mehr als auf Basis der Antragsunterlagen durch die Gemeinde Wenden bewilligt wurde

Nehmen Vereine eine Energieberatung in Anspruch, ist diese ebenfalls nach den o.g. Fördersätzen förderfähig.

9. Sonderförderungen

Die Gemeinde Wenden kann für besondere Maßnahmen, die nicht von diesen Richtlinien erfasst werden, auf Antrag Sonderförderungen gewähren.

Artikel 2

Die Änderung der „Förderrichtlinien der Gemeinde Wenden“ tritt zum 10.02.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der „Förderrichtlinien der Gemeinde Wenden“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Richtlinien nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wenden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenden, den 06.02.2024

Gemeinde Wenden
Der Bürgermeister

gez. Clemens